

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 05/0297</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung</b>			<b>Datum: 03.08.2005</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Kröska, Mario</b>	<b>Tel.: 2 58</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 604.1/ti</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**18.08.2005**

**Schalltechnische Untersuchung zum Ausbau des "Knotens Ochsenzoll" (B 432) von km 8,146 bis km 8,716;  
hier: gesetzlicher Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen für das Wohngebiet im Ebereschenweg**

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Knotens Ochsenzoll wurde in der Vergangenheit immer wieder die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit diese Maßnahme Lärmschutzansprüche verursacht. Insbesondere die Anliegerinnen und Anlieger des Baugebietes im Ebereschenweg, im Erikastieg und im Holunderweg haben diesbezüglich bereits schriftlich Fragen an die hauptamtliche Verwaltung gerichtet.

Konkret kann zu diesem Thema folgende Auskunft erteilt werden:

Ausgangspunkt dieser Fragestellung ist der Ausbau des Knotens Ochsenzoll, der in Abstimmung und gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverkehrsminister) und dem Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft und Verkehr) durchgeführt wird.

Für die umzubauende Bundesstraße 432 ist eine Unterführung unter der Landesstraße 284 vorgesehen. Über dieser Unterführung soll die Lichtsignalanlage entfallen und stattdessen ein Kreisverkehrsplatz angelegt werden. Diese Baumaßnahmen werden durch ein Rechtssetzungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) planungsrechtlich gesichert.

Beim Ausbau der B 432 zwischen Ulzburger Straße und Kreisverkehrsplatz handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines vorhandenen Verkehrsweges im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BimSchV). Bei den mit der Anlage des Tunnels verbundenen Maßnahmen handelt es sich um erhebliche bauliche Eingriffe an der Langenhorner Chaussee und der Landesstraße 284. Außerdem sind erhebliche bauliche Eingriffe an weiteren Straßen im Bereich der Knotenpunkte vorgesehen.

Aus diesem Grund wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durch ein externes Planungsbüro erstellt, welche auch Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde bereits ermittelt, inwieweit durch die o. g. Maßnahmen Ansprüche auf Lärmvorsorge gemäß 16. BimSchV ausgelöst wurden. Soweit erforderlich, wurden zugleich Maßnahmen des aktiven oder/und passiven Schallschutzes festgelegt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Als Ergebnis kann bereits jetzt mitgeteilt werden, dass durch den Ausbau der B 432 und die damit verbundenen Baumaßnahmen an der L 284 bzw. der Langenhorner Chaussee sowie an weiteren Straßen im Bereich der Knotenpunkte Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge dem Grunde nach ausgelöst wurden.

Für zahlreiche betroffene Gebäude an der Ohechaussee, Ochsenzoller Straße, Ulzburger Straße, Langenhorner Chaussee und Segeberger Chaussee werden daher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein. Zahlreiche Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) sind außerdem zu entschädigen.

Konkret werden die Immissionsgrenzwerte an allen an der Ohechaussee gelegenen Gebäuden überschritten. Die hohen Pegelüberschreitungen sind auf die erhebliche Verkehrsbelastung der Ohechaussee bei gleichzeitig geringem Abstand der Gebäude zur Straßenachse zurückzuführen, zusätzlich wirken sich Zuschläge für Lichtsignalanlagen und Mehrfachreflexionen Pegel erhöhend aus.

Auch außerhalb des Bereiches der wesentlichen Änderungen kommt es an mehreren Gebäuden an der Langenhorner Chaussee, Ochsenzoller Straße, Ohechaussee und Segeberger Chaussee zu Überschreitungen der maßgebenden gesetzlichen Immissionsgrenzwerte.

Obwohl Art und Umfang der gesamten Schallschutzmaßnahmen (resultierend aus der schalltechnischen Untersuchung) erst exakt im Rahmen eines Sachverständigengutachten ermittelt werden, ist bereits jetzt abzusehen, dass alleine für diesen Lärmschutz Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. € entstehen und von der öffentlichen Hand (Bund, Stadt, Land) getragen werden.

Insbesondere die Höhe dieser Maßnahmen zeigen, dass die Lärmvorsorge auch hier vorbildlich gewürdigt wurde.

Konkret auf die Wohnsituation im Ebereschenweg, im Erikastieg und im Holunderweg bezogen führen die erheblichen baulichen Eingriffe im Bereich des Knotens B 432/L 284 teilweise zu Pegelerhöhungen im Nahbereich, aber auch zu Pegelsenkungen.

Die Pegelsenkungen entstehen durch die verminderten Schallimmissionen auf Grund der Tunnelausgestaltung sowie durch die entfallenden Zuschläge für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und die Verstetigung des Verkehrs durch den „Kreisel“.

Pegelerhöhungen von 2,1 dB (A) oder mehr werden an keinem Immissionsort erreicht.

Im Bereich des Ebereschenweges entstehen, bei unveränderter Richtgeschwindigkeit 50/60/80 km/h auf der Schleswig-Holstein-Straße und trotz prognostizierter Verkehrszunahme, keine Grenzwertüberschreitungen.

Es sind also keine gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf aktive Schallschutzmaßnahmen für die Anwohnerinnen und Anwohner des Ebereschenweges, des Erikastieges und des Holunderweges erfüllt.

Dieser Tatbestand wurde den Anliegerinnen und Anliegern des Neubaugebietes im Erikastieg, im Holunderweg und im Ebereschenweg bereits so mitgeteilt.

Hierbei ist auch zu bedenken, dass Anliegerinnen und Anlieger der Ulzburger Straße oder des Stonsdorfer Weges oder der Poppenbütteler Straße zurzeit überhaupt keinen gesetzlichen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen haben. Diese beispielhaft aufgeführten Hauptverkehrsstraßen sind heute täglichen Verkehrsstärken von durchschnittlich 20.000 Kfz. bis 30.000 Kfz. ausgesetzt.

Auch an diesen Straßenabschnitten wohnen Menschen, die eine beharrlich anwachsende Verkehrszunahme hinnehmen müssen.

Nach allem sind aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen für das Neubaugebiet am Ebereschenweg gesetzlich nicht notwendig und deshalb auch nicht geplant, da freiwillige Leistungen nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens sein können.